

Amtliche Mitteilungen

Datum 13. Februar 2014

Nr. 13/2014

Inhalt:

**Fachspezifische Bestimmung
für den
B.A. Sozialwissenschaften

der
Universität Siegen**

Vom 11. Februar 2014

**Fachspezifische Bestimmung
für den
B.A. Sozialwissenschaften
der
Universität Siegen**

Vom 11. Februar 2014

Aufgrund des § 2 Absatz 4 und des § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Mai 2013 (GV. NRW. S 272), hat die Universität Siegen die folgende Fachspezifische Bestimmung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

I. Fachstudienbereich

- § 1 Zulassung zum B.A.-Studium von Studierenden mit Fachhochschulreife
- § 2 Studienmöglichkeiten und Studiumumfang
- § 3 Modularisierung des Lehrangebotes
- § 4 Einzelleistungen und Kreditpunkte
- § 5 Wiederholung von Studienleistungen
- § 6 Bildung der Modulnoten
- § 7 Bildung der Endnote des B.A.-Abschlusses
- § 8 Voraussetzung und Zulassung zur B.A.-Arbeit
- § 9 B.A.-Arbeit
- § 10 Bildung der Gesamtnote für den B.A.-Abschluss

II. Studienschwerpunkte

- § 11 Medienwissenschaft (MW)
 - (1) Studiumumfang
 - (2) Module
 - (3) Abschluss von Modulen
 - (4) Verteilung der Kreditpunkte auf die einzelnen Studienbestandteile
 - (5) Bildung der Modulnoten
 - (6) Wiederholungs- und Ausgleichsmöglichkeiten
 - (7) Anteil an der Bildung der B.A.-Note
- § 12 Europa-Studien (ES)
 - (1) Studiumumfang
 - (2) Module
 - (3) Abschluss von Modulen
 - (4) Verteilung der Kreditpunkte auf die einzelnen Studienbestandteile
 - (5) Bildung der Modulnoten
 - (6) Wiederholungs- und Ausgleichsmöglichkeiten
 - (7) Anteil an der Bildung der B.A.-Note
- § 13 Sozialpolitik (SP)
 - (1) Studiumumfang
 - (2) Module
 - (3) Abschluss von Modulen
 - (4) Verteilung der Kreditpunkte auf die einzelnen Studienbestandteile
 - (5) Bildung der Modulnoten
 - (6) Wiederholungs- und Ausgleichsmöglichkeiten
 - (7) Anteil an der Bildung der B.A.-Note

III. Schlussbestimmung

- § 14 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Anhang: Schematische Übersicht B.A. Sozialwissenschaften mit Erläuterung der Abkürzungen

I. Fachstudienbereich

§ 1

Zulassung zum B.A.-Studium von Studierenden mit Fachhochschulreife

Für Studienbewerberinnen und -bewerber mit Fachhochschulreife ist ein Eignungsnachweis für die Zulassung zum Studium erforderlich. Näheres regelt die Ordnung für die Feststellung einer den Anforderungen der Hochschule entsprechenden Allgemeinbildung und einer studiengangsbezogenen besonderen fachlichen Eignung an der Universität Siegen vom 16.08.2006. Für den B.A. Sozialwissenschaften besteht der fachspezifische Eignungsnachweis in der Regel aus dem Abfassen eines Essays zu einer sozialwissenschaftlich relevanten Fragestellung und einem Kolloquium mit zwei im B.A.-Studiengang hauptamtlich Lehrenden von ca. 20 Minuten Dauer. Die Bewertung des Essays mit mindestens „ausreichend“ (4,0) ist Voraussetzung für das Kolloquium.

§ 2

Studienmöglichkeiten und Studienumfang

- (1) Der Studiengang Bachelor of Arts in Sozialwissenschaften mit dem jeweiligen Studienschwerpunkt (im Folgenden Integratives Modell genannt) ist ein grundständiger Studiengang an der Universität Siegen mit berufsqualifizierendem Abschluss. Die Studierenden erhalten eine sozialwissenschaftliche Grundausbildung, welche die Fächer Politikwissenschaft und Soziologie umfasst; diese wird verbunden mit der zusätzlichen Profilbildung in einem als Pflichtfach zu wählenden Schwerpunkt. Es werden drei Schwerpunkte angeboten: Medienwissenschaft, Europa-Studien, Sozialpolitik.
- (2) Das Fach Sozialwissenschaften kann im Integrativen Modell, als Kernfach oder Ergänzungsfach studiert werden. Wird Sozialwissenschaften im Integrativen Modell studiert, ist *ein* Schwerpunkt zu wählen.
- (3) Im Verlauf des Studiums (Integratives Modell) müssen insgesamt 180 Kreditpunkte (im Folgenden abgekürzt KP) erzielt werden, davon entfallen 90 KP auf den Fachstudienbereich, 45 KP auf die Berufsorientierten Studien und 45 KP auf die Studienschwerpunkte.
- (4) Wird Sozialwissenschaften als Kernfach belegt, müssen 90 KP im Fachstudienbereich und 45 KP in den Berufsorientierten Studien erzielt werden, 45 KP entfallen auf das gewählte Ergänzungsfach.
- (5) Wird Sozialwissenschaften als Ergänzungsfach belegt, müssen 45 KP erzielt werden.
- (6) Die Regelstudienzeit beträgt 6 Semester.
- (7) Das Studium kann jeweils zum Wintersemester aufgenommen werden.

§ 3

Modularisierung des Lehrangebotes

- (1) **Module:** Das Studium im B.A. Sozialwissenschaften ist modularisiert. Es ist untergliedert in einen Fachstudienbereich, den Bereich der Berufsorientierten Studien und den Bereich der Studienschwerpunkte mit den drei Fächern Medienwissenschaft, Europa-Studien sowie Sozialpolitik. Näheres regelt die Studienordnung.
- (2) **Zulassung zu Modulen:** Die beiden Basismodule müssen in der Regel erfolgreich abgeschlossen sein, ehe die Themenmodule und/oder die Vertiefungsmodule besucht werden. Ausnahmen von dieser Regelung sind mit Zustimmung der Modulverantwortlichen möglich. Die Teilnahme am Lehrforschungsprojekt setzt in der Regel den erfolgreichen Abschluss des Methodenmoduls voraus. Ob die Zulassungsvoraussetzungen vorliegen, ist von den Dozentinnen und Dozenten der vorgenannten Module zu überprüfen.

- (3) **Abschluss von Modulen:** Der erfolgreiche Abschluss eines Moduls setzt den Erwerb einer bestimmten Anzahl von Kreditpunkten voraus. Diese Kreditpunkte werden erworben durch die regelmäßige, aktive und erfolgreiche Teilnahme an allen dem jeweiligen Modul zugeordneten Lehrveranstaltungen. Je nach den in der Lehrveranstaltung angebotenen Möglichkeiten der Leistungserbringung können dabei verschieden viele Kreditpunkte erworben werden.
- (4) **Pflicht- und Wahlpflichtmodule:** Der Fachstudienbereich besteht aus zwei Basismodulen, fünf Themenmodulen, zwei Vertiefungsmodulen und zwei Forschungsmodulen (Methodenmodul und Lehrforschungsprojekt). Im **Integrativen Modell** und im **Kernfach** sind im Fachstudienbereich die Basismodule sowie beide Forschungsmodule obligatorisch. Die Studierenden müssen ferner drei Themenmodule und ein Vertiefungsmodul erfolgreich abschließen. TM 1 und TM 2 sind dabei Wahlpflichtmodule, d.h. eines der beiden Module muss belegt werden, die Wahl der übrigen beiden Themenmodule ist frei. Es wird jedoch empfohlen, sowohl TM 1 als auch TM 2 zu belegen. Im **Ergänzungsfach** Sozialwissenschaften sind beide Basismodule sowie zwei Themenmodule und ein Vertiefungsmodul zu absolvieren. TM 1 und TM 2 sind dabei Wahlpflichtmodule, d. h. eines der beiden Module muss belegt werden, die Wahl des zweiten Themenmoduls ist frei. Im Ergänzungsfach werden pro Modul 9 KP erworben.
- (5) **Lehrforschungsprojekt:** Nach dem dritten Semester ist im integrativen Modell und im Kernfach ein Lehrforschungsprojekt obligatorisch. Das Lehrforschungsprojekt soll in die Praxis der empirischen Sozialforschung einführen. Die thematischen Komplexe werden aus den sozialwissenschaftlichen Modulen, Studienschwerpunkten oder empirischen Forschungsprojekten der Dozentinnen und Dozenten entnommen. Der Leistungsnachweis für das Lehrforschungsprojekt kann nur in solchen Lehrveranstaltungen erworben werden, die ausdrücklich als Lehrforschungsprojekte ausgewiesen sind.

§ 4

Einzelleistungen und Kreditpunkte

Die Zahl der Kreditpunkte hängt vom Arbeitsaufwand ab. Mögliche Arten der Leistungserbringung sind: Kurzreferat, Sitzungsprotokoll, Arbeitsprotokoll, Kolloquium, Klausur, Referat, Referat mit Ausarbeitung, Hausarbeit, punktuelle mündliche Leistungen, punktuelle schriftliche Leistungen, kumulative mündliche Leistungen, kumulative schriftliche Leistungen, Praktikumsbericht, Projektbericht, oder andere äquivalente Leistungen. Die Relation von studentischem Arbeitsaufwand für Studienleistungen und Kreditpunkten gliedert sich wie folgt:

- $\frac{3}{4}$ 1 KP = regelmäßige und aktive Teilnahme und geringfügige Leistungserbringung nach Maßgabe des/der Lehrenden
- $\frac{3}{4}$ 2 KP = regelmäßige und aktive Teilnahme und 1stündige Klausur oder Sitzungsprotokoll oder äquivalente schriftliche oder mündliche Leistung
- $\frac{3}{4}$ 3 KP = regelmäßige und aktive Teilnahme und 2stündige Klausur oder Kombination verschiedener schriftlicher und/oder mündlicher Leistungserbringungen
- $\frac{3}{4}$ 4 KP = regelmäßige und aktive Teilnahme und (ausgearbeitetes) Kurzreferat oder Hausarbeit von 10-15 Seiten oder äquivalente Leistung
- $\frac{3}{4}$ 5 KP = regelmäßige und aktive Teilnahme und Referat mit Hausarbeit (7-10 Seiten) oder Hausarbeit von 15-20 Seiten oder äquivalente Leistung
- $\frac{3}{4}$ 6 KP = regelmäßige und aktive Teilnahme und Referat mit Hausarbeit (10-15 Seiten) oder Hausarbeit von 20-25 Seiten oder äquivalente Leistung
- $\frac{3}{4}$ 10 KP = Lehrforschungsprojekt: Erhebung, Auswertung und Präsentation von Daten (dokumentiert durch eine Hausarbeit oder eine äquivalente Leistung)
- $\frac{3}{4}$ 11 KP = Bachelor-Arbeit

Kreditpunkteverteilung Fachstudienbereich Sozialwissenschaften Integratives Modell, Kernfach (Abkürzungen der Module s. schematische Übersicht im Anhang)

Modul	SWS im Modul	Punkteverteilung auf die Modulelemente	Zielpunktzahl pro Modul
BM 1	6	3+3+3	9
BM 2	6	3+3+3	9
TM (nach Wahl)	6	2+3+5	10
TM (nach Wahl)	6	2+3+5	10
TM (nach Wahl)	6	2+3+5	10
VM (nach Wahl)	6	2+2+6	10
FM 1	8	3+3+3+2	11
FM 2 (LFP)	2	-	10
B.A.-Arbeit		-	11
Gesamt	46	-	90

Kreditpunkteverteilung Ergänzungsfach Sozialwissenschaften

Modul	SWS im Modul	Punkteverteilung auf die Modulelemente	Zielpunktzahl pro Modul
BM 1	6	3+3+3	9
BM 2	6	3+3+3	9
TM (nach Wahl)	6	2+3+4	9
TM (nach Wahl)	6	2+3+4	9
VM (nach Wahl)	6	2+2+5	9
Gesamt	30	-	45

§ 5

Wiederholung von Studienleistungen

- (1) Studienleistungen, die mit der Note „ausreichend“ (4,0) oder besser bestanden worden sind, dürfen nicht wiederholt werden.
- (2) Wenn Studienleistungen mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet worden sind, gelten sie als nicht bestanden und können – bezogen auf die jeweilige Lehrveranstaltung – einmal wiederholt werden (sog. 2. Versuch).
- (3) Wird die Studienleistung auch im Wiederholungsfall nicht bestanden, so muss das gesamte Modulelement wiederholt werden (sog. 3. Versuch). Ein Modulelement kann nur einmal wiederholt werden. Darin eingeschlossen ist eine mögliche weitere Wiederholung der Einzelleistung im Modulelement (sog. 4. Versuch).
- (4) Wird das wiederholte Modulelement auch im erneuten Wiederholungsfall (sog. 4. Versuch) nicht bestanden, so ist das gesamte Modul endgültig nicht bestanden. Vor Antritt des sog. 4. Versuches wird der/dem Studierenden dringend angeraten, die fachbezogene Studienberatung aufzusuchen.
- (5) Handelt es sich bei dem endgültig nicht bestandenen Modul um ein Pflichtmodul, so ist zugleich die B.A.-Prüfung endgültig nicht bestanden. Handelt es sich bei dem endgültig nicht bestandenen Modul um ein Wahlpflichtmodul, so kann die/der Studierende noch das oder die alternativen Module absolvieren. Wahlpflichtmodule sind endgültig nicht bestanden, wenn alle jeweils zur Wahl stehenden Module endgültig nicht bestanden sind.
- (6) Im Krankheitsfall wird den Studierenden die Möglichkeit gegeben, die studienbegleitende Leistung nachzuholen oder nach Maßgabe des Lehrenden in einer Alternativform zu erbringen. Die Nachholung kann auch binnen eines Jahres erfolgen, sofern dann die entsprechende Lehrveran-

staltung erneut angeboten wird. Der Krankheitsfall ist durch ein ärztliches Attest nachzuweisen und wird nicht auf die „Versuche“ angerechnet. Wird die nachgeholt Leistung jedoch nicht mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet, gelten die Bestimmungen von Absatz (2) bis (5).

§ 6 Bildung der Modulnoten

- (1) Sofern in einem Modul mehrere Noten erworben werden, ergibt sich die Modulnote aus dem arithmetischen Mittel der Noten aus den einzelnen Modulelementen. Ansonsten entspricht die Modulnote der erbrachten Leistungsnote. Modulelemente, in den 2 KP erworben werden, sind unbe-notet, die zu erbringende Leistung muss nur mit mindestens „ausreichend“ bewertet werden.
- (2) Die Notenbildung im Studienschwerpunkt-Bereich ist gesondert geregelt (vgl. Abschnitt II).

§ 7 Bildung der Endnote des B.A.-Abschlusses

Die Noten für die einzelnen Studienbereiche setzen sich folgendermaßen zusammen:

Integratives Modell und Kernfach

Fachstudienbereich:

- $\frac{3}{4}$ Eine Note, die aus den beiden Forschungsmodulen im arithmetischen Mittel gebildet wird.
- $\frac{3}{4}$ Die Noten der 3 bestbenoteten Modulen (Basis- und/oder Themenmodule).
- $\frac{3}{4}$ Die Note des Vertiefungsmoduls.

Studienschwerpunkte: Die Noten der 3 bestbenoteten Module.

BS-Bereich: Die Ermittlung der Note der Berufsorientierten Studien wird in § 21 Abs. 5 der gemeinsamen Prüfungsordnung für die Bachelor-Studiengänge der Fachbereiche 1 und 3 an der Universität Siegen vom 08.05.03 geregelt.

Ergänzungsfach

In die Note für das Ergänzungsfach Sozialwissenschaften gehen zu gleichen Teilen ein:

- $\frac{3}{4}$ Die Noten der 2 bestbenoteten Module (Basis- und/oder Themenmodule).
- $\frac{3}{4}$ Die Note des Vertiefungsmoduls.

§ 8 Voraussetzung und Zulassung zur B.A.-Arbeit

Zusätzlich zu den in § 17 Abs. 1 (3) der Gemeinsamen B.A.-Prüfungsordnung genannten Mindestanforderungen muss für die Zulassung zur B.A.-Arbeit im B.A. Sozialwissenschaften das Lehrforschungsprojekt erfolgreich abgeschlossen sein. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 9 B.A.-Arbeit

Der Anteil der Kreditpunkte für die B.A.-Arbeit beträgt 11 KP.

§ 10 Bildung der Gesamtnote für den B.A.-Abschluss

Gewichtung der Note der B.A.-Arbeit: Die Note der B.A.-Arbeit geht mit 15 % in die Note für das „integrative Fach“ (Fachstudienbereich plus Studienschwerpunkt) bzw. das Kernfach ein.

Notenbildung im Integrativen Fach, im Kernfach und im Ergänzungsfach

Integratives Modell: Die in den verschiedenen Studienbereichen erworbenen Noten gehen im Integrativen Modell mit folgendem Anteilsverhältnis in die Gesamtnote für das „integrative Fach“ (Fach-

studienbereich plus Studienschwerpunkt) ein:

1. Der Notenanteil des Fachstudienbereichs ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der fünf Noten für die in § 7 genannten endnotenrelevanten Module. Der Notenanteil des Fachstudienbereichs an der Note für das „integrative Fach“ beträgt 55 %.
2. Der Notenanteil der **Studienschwerpunkte** ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der drei best-benoteten Module. Der Notenanteil der **Studienschwerpunkte** an der Note für das „integrative Fach“ beträgt 30 %.
3. Die Note für die **B.A.-Arbeit** geht mit 15 % in die Note für das „integrative Fach“ ein.

Zusammensetzung Note „Integratives Fach“	Anteil
Fachstudienbereich Sozialwissenschaften	55 %
Studienschwerpunkt	30 %
B.A.-Arbeit	15 %

Der Anteil des „integrativen Fachs“ an der B.A.-Gesamtnote beträgt 85 %.

Der Anteil der Berufsorientierten Studien an der B.A.-Gesamtnote beträgt 15 % (vgl. § 21 Abs. 2 der gemeinsamen Prüfungsordnung).

B.A.-Gesamtnote	Anteil
„Integratives Fach“	85 %
Berufsorientierte Studien	15 %

Kernfach

Die in den verschiedenen Studienbereichen erworbenen Noten (vgl. § 7) gehen im Kernfach mit folgendem Anteilverhältnis in die Gesamtnote ein:

1. Der Notenanteil des **Fachstudienbereichs** ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der fünf Noten für die in § 7 genannten endnotenrelevanten Module.
2. Die Note für die **B.A.-Arbeit** geht mit einem Anteil von 15 % in die Note für das Kernfach ein.

Teilnote Kernfach Sozialwissenschaften	Anteil
Fachstudienbereich Sozialwissenschaften	85 %
B.A.-Arbeit	15 %

Der Anteil des Kernfachs an der Gesamtnote beträgt 60 %, der Anteil des Ergänzungsfaches 25 % und der Anteil der Berufsorientierten Studien 15 % (vgl. § 21 Abs. 2 der gemeinsamen Prüfungsordnung).

B.A.-Gesamtnote	Anteil
Kernfach Sozialwissenschaften	60 %
Ergänzungsfach	25 %
Berufsorientierte Studien	15 %

Ergänzungsfach

Der Notenanteil des Ergänzungsfaches ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel dreier Module im Fachstudienbereich (§ 7).

Der Anteil des Ergänzungsfaches an der B.A.-Gesamtnote beträgt 25 % (vgl. § 21 Abs. 2 der gemeinsamen Prüfungsordnung).

Beispielrechnung für die Ermittlung der Noten im Integrativen Modell

Modul	Note	Teilnote
Forschungsmodul	2,3	
Modul 1 [BM]	1,7	
Modul 2 [TM]	2	
Modul 3 [TM]	3	
Modul 4 [VM]	2	
Teilnote Fachstudienbereich	11 / 5	2,2
Studienschwerpunkt 1	1,7	
Studienschwerpunkt 2	1,3	
Studienschwerpunkt 3	1,7	
Teilnote Studienschwerpunkt	4,7 / 3	1,5

Errechnung der Note im „integrativem Fach“

Studienbereich	Teilnote	Gewichtungsfaktor	Anteil
Fachstudienbereich Sozialwissenschaften	2,2	55	121
Studienschwerpunkt	1,5	30	45
B.A.-Arbeit	2,3	15	34,5
Gesamt			200,5

Summe der gewichteten Teilnoten:
Note „integratives Fach“:

200,5 geteilt durch 100 ergibt die
2,0

Errechnung der Gesamtnote:

Teilnote	Teilnote	Gewichtungsfaktor	Anteil
Integratives Fach	2,0	85	170
Berufsorientierte Studien	2,3	15	34,5
Gesamt			204,5

Summe der gewichteten Noten: 204,5
geteilt durch 100 ergibt die **Gesamtnote: 2,0**

II. Studienschwerpunkte

§ 11 Medienwissenschaft (MW)

(1) Studienumfang

Im Verlauf des Studiums der Medienwissenschaft als Schwerpunkt im Bachelor-Studiengang Sozialwissenschaften müssen 45 KP erzielt werden.

(2) Module

Der Schwerpunktbereich Medienwissenschaft (MW) umfasst sieben Module:

- MW 1 Einführung in die Medienwissenschaft für Studierende der Sozialwissenschaften,
- MW 2 Medientheorie,
- MW 3 Mediengeschichte,
- MW 4 Medienanalyse,
- MW 5 Medienwirtschaft,
- MW 6 Medienrecht,
- MW 7 Mediensoziologie.

Von diesen sieben Modulen sind sechs zu absolvieren. Die Module MW 1 bis MW 4 sind Pflichtmodule; von den Modulen MW 5, MW 6 und MW 7 sind zwei zu wählen.

(3) Abschluss von Modulen

Ein Modul ist abgeschlossen, wenn die Modulelemente erfolgreich absolviert und dadurch die jeweilige Anzahl an Kreditpunkten erworben wurde. Die Kreditpunkte werden durch regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme erworben. Mögliche Arten des Nachweises einer erfolgreichen Teilnahme sind: Sitzungsprotokoll, Referat mit Ausarbeitung, Hausarbeit, Kolloquium, punktuelle mündliche Leistungen, punktuelle schriftliche Leistungen, kombinierte mündliche und schriftliche Leistungen, Klausur oder andere äquivalente Leistungen.

(4) Verteilung der Kreditpunkte auf die einzelnen Studienbestandteile

Die Kreditpunkte verteilen sich wie folgt auf die einzelnen Studienbestandteile:

Modul	SWS im Modul	Punkteverteilung auf die Modulelemente	Zielpunktzahl pro Modul
MW 1	4	3+2	5
MW 2	6	2+2+5	9
MW 3	6	2+2+5	9
MW 4	4	2+2	4
MW 5 (Wahl)	6	4+4+1	9
MW 6 (Wahl)	6	3+3+3	9
MW 7 (Wahl)	6	2+2+5	9
Gesamt (nach Wahl)	32	-	45

(5) Bildung der Modulnoten

Modulelemente, in denen 1 oder 2 KP erworben werden, sind unbenotet, die zu erbringende Leistung muss nur mit mindestens „ausreichend“ bewertet abgeschlossen werden. Die Note für das Modul MW

1 entspricht daher der Note, die im Modulelement MW 1.1 erzielt wurde (zu den Kürzeln für die Modulelemente vgl. Anhang). Die Noten für die Module MW 2 und MW 3 entsprechen jeweils der in den Modulelementen MW 2.3 und MW 3.3 erzielten Note. Es handelt sich um diejenigen Leistungen, für die jeweils 5 KP vergeben werden. Die beiden Modulelemente in MW 4 müssen lediglich mit mindestens „ausreichend“ bewertet abgeschlossen werden. Die Noten für die Module MW 5 bis MW 7 ergeben sich durch das arithmetische Mittel der erzielten Noten in den Modulelementen. Das Modulelement MW 5.3 (1 KP) bleibt dabei unbenotet. Relevant für das erfolgreiche Bestehen des Moduls MW 5 ist die Modulnote, diese muss mindestens „ausreichend“ sein, dies bedeutet, dass sich die Teilnoten gegenseitig ausgleichen können.

(6) Wiederholungs- und Ausgleichsmöglichkeiten

Für das Studium der Medienwissenschaft als Schwerpunkt im B.A. Sozialwissenschaften gelten die Regelungen wie sie in § 5 dieser Fachspezifischen Bestimmung festgehalten worden sind.

(7) Anteil an der Bildung der B.A.-Note

Aus dem Studienschwerpunkt „Medienwissenschaft“ gehen die drei bestbenoteten Module in die Endnote ein.

§ 12 Europa-Studien (ES)

(1) Studienumfang

Im Verlauf der Europa-Studien im Bachelor-Studiengang Sozialwissenschaften müssen 45 KP erzielt werden.

(2) Module

Der Schwerpunktbereich Europa-Studien (ES) umfasst sechs Module.

- ES 1 Die politische Ordnung Europas
- ES 2 Die gesellschaftliche Ordnung Europas
- ES 3 Kultur und Geschichte Europas
- ES 4 Ökonomik in der EU
- ES 5 Recht in der Europäischen Union
- ES 6 Religion in Europa

Die Module ES 1 und ES 2 sind Pflichtmodule, eines dieser Module ist nach Wahl mit 15 KP zu belegen, das andere mit 12 KP. Von den Modulen ES 3, ES 4, ES 5 und ES 6 sind zwei zu wählen.

(3) Abschluss von Modulen

Ein Modul ist abgeschlossen, wenn die Modulelemente erfolgreich absolviert und dadurch insgesamt die jeweilige Zielpunktzahl des Moduls erworben wurden. Die Kreditpunkte werden durch regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme erworben. Mögliche Arten des Nachweises einer erfolgreichen Teilnahme sind: Sitzungsprotokoll, Referat mit Ausarbeitung, Hausarbeit, Kolloquium, punktuelle mündliche Leistungen, punktuelle schriftliche Leistungen; kombinierte mündliche und schriftliche Leistungen oder andere äquivalente Leistungen.

(4) Verteilung der Kreditpunkte auf die einzelnen Studienbestandteile

Die Kreditpunkte verteilen sich wie folgt auf die einzelnen Module:

Modul	SWS im Modul	Punkteverteilung auf die Modulelemente	Zielpunktzahl pro Modul
ES 1	6	2+4+6 / 3+6+6	12 oder 15
ES 2	6	2+4+6 / 3+6+6	12 oder 15
ES 3 (Wahl)	6	2+2+5	9
ES 4 (Wahl)	6	2+2+5	9
ES 5 (Wahl)	6	2+2+5	9
ES 6 (Wahl)	6	2+2+5	9
Gesamt (nach Auswahl)	24	-	45

(5) Bildung der Modulnoten

Modulelemente, für die 2 KP vergeben werden, werden nicht benotet, sondern müssen nur mit mindestens "ausreichend" bewertet abgeschlossen werden. Die Note in den Modulelementen ES 1 und ES 2 ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der benoteten studienbegleitenden Leistungen (zu den Kürzeln für die Modulelemente vgl. Anhang). Bei der Verteilung 2+4+6 entscheiden die Studierenden selbst, in welchem Modulelement sie 4 und in welchem sie 6 KP erbringen. 2 bzw. 3 KP entfallen in der Regel auf Einführungen (Grundkurse, Endziffer 1). Bei den Wahlpflichtmodulen entspricht die jeweilige Gesamtnote der Note derjenigen studienbegleitenden Einzelleistung, für die 5 Kreditpunkte vergeben werden. Diese Einzelleistungen sollen in der Regel in den Kursen mit der Endziffer 3 erbracht werden. Dies gilt besonders für das Modul ES 4.

(6) Wiederholungs- und Ausgleichsmöglichkeiten

Für die Europa-Studien als Schwerpunkt im B.A. Sozialwissenschaften gelten die Regelungen wie sie in § 5 dieser Fachspezifischen Bestimmung festgehalten worden sind.

(7) Anteil an der Bildung der B.A.-Note

Aus den Europa-Studien gehen die drei bestbenoteten Module in die Endnote ein.

§ 13 Sozialpolitik (SP)

(1) Studienumfang

Im Verlaufe des Studiums der Sozialpolitik im B.A.-Studiengang Sozialwissenschaften müssen 45 KP erzielt werden.

(2) Module

Der Schwerpunktbereich Sozialpolitik umfasst fünf Module, die alle absolviert werden müssen:

- SP 1 Grundlagen der Sozialpolitik,
- SP 2 Soziale Probleme,
- SP 3 Systeme sozialer Sicherung,
- SP 4 Organisation sozialer Dienstleistungen,
- SP 5 Professionen und Professionalisierung im Bereich sozialer Sicherung.

(3) Abschluss von Modulen

Ein Modul ist abgeschlossen, wenn die Modulelemente erfolgreich absolviert und dadurch die jeweilige Anzahl an Kreditpunkten erworben wurde. In allen Modulen werden die Kreditpunkte durch regel-

mäßige und erfolgreiche Teilnahme erworben. Mögliche Arten des Nachweises einer erfolgreichen Teilnahme sind: Sitzungsprotokoll, Referat mit Ausarbeitung, Hausarbeit, Kolloquium, punktuelle mündliche Leistungen, punktuelle schriftliche Leistungen, kombinierte mündliche und schriftliche Leistungen, Klausur oder andere äquivalente Leistungen.

(4) Verteilung der Kreditpunkte auf die einzelnen Studienbestandteile

Modul	SWS im Modul	Punkteverteilung auf die Modulelemente	Zielpunktzahl pro Modul
SP 1	6	2+2+5	9
SP 2	6	2+2+5	9
SP 3	6	2+2+5	9
SP 4	6	2+2+5	9
SP 5	6	2+2+5	9
Gesamt	30	-	45

(5) Bildung der Modulnoten

Modulelemente, für die 2 KP vergeben werden, werden nicht benotet, sondern müssen nur mit mindestens "ausreichend" bewertet abgeschlossen werden. Die Gesamtnote der Module entspricht jeweils der Note derjenigen studienbegleitenden Einzelleistung, für die 5 KP vergeben werden. 5 KP können nicht in Vorlesungen/Grundkursen erbracht werden; ansonsten können die Studierenden entscheiden, in welchem Modulelement sie 2 oder 5 KP erzielen.

(6) Wiederholungs- und Ausgleichsmöglichkeiten

Für Sozialpolitik als Schwerpunkt im B.A. Sozialwissenschaften gelten die Regelungen wie sie in § 5 dieser Fachspezifischen Bestimmung festgehalten worden sind.

(7) Anteil an der Bildung der B.A.-Note

Aus dem Bereich Sozialpolitik gehen die drei bestbenoteten Module in die Endnote ein.

III. Schlussbestimmung

**§ 14
In-Kraft-Treten und Veröffentlichung**

Diese Fachspezifische Bestimmung tritt mit Wirkung vom 01. Oktober 2008 in Kraft. Sie wird im Verkündungsblatt „Amtliche Mitteilungen der Universität Siegen“ bekannt gegeben.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs 1 vom 04. Juni 2008.

Siegen, den 11. Februar 2014

Der Rektor

gez.
(Universitätsprof. Dr. Holger Burckhart)

Anhang: Schematische Übersicht B.A. Sozialwissenschaften mit Erläuterung der Abkürzungen

**Bachelor of Arts in Sozialwissenschaften
Übersicht Module (Belegung durch Pflicht bzw. Wahlpflicht s.o.)**

Abk.	Fachstudienbereich	SWS/KP	Summe
BM	Basismodule (BM)	je 6 SWS / je 9 KP	
BM 1	Grundlagen der Politikwissenschaft		
BM 2	Grundlagen der Soziologie		
			18 KP
TM	Themenmodule (TM) (3 TM sind zu belegen)	je 6 SWS / je 10 KP	
TM 1	Soziale Strukturen und soziales Handeln im Vergleich		
TM 2	Politische Systeme und politisches Handeln im Vergleich		
TM 3	Europäische und außereuropäische Gesellschaften und Kulturen		
TM 4	Politik und Medien		
TM 5	Migration und Integration		
			30 KP
VM	Vertiefungsmodule (1 VM ist zu belegen)	je 6 SWS, 10 KP	
VM 1	Spezielle Soziologien		
VM 2	Politikfelder		
			10 KP
FM	Forschungsmodule		
FM 1	Methoden der empirischen Sozialforschung	8 SWS, 11 KP	
FM 2	Lehrforschungsprojekt	10 KP	
			21 KP
	B.A.-Arbeit	11 KP	11 KP
			90 KP
BS	Berufsorientierte Studien (nur obligatorische Module)		
BS B 16	Fremdsprachen in den Sozialwissenschaften	4 SWS / 6 KP	
BS C 2	Lernstrategien und Techniken wissenschaftlichen Arbeitens	4 SWS / 6 KP	
BS E 2	Praktikum	9 KP oder 12 KP	
	<i>Wahlpflichtmodule aus den Bereichen A-E</i>	21 oder 24 KP	
			45 KP

**Studienschwerpunkte
Medienwissenschaft | Europa-Studien | Sozialpolitik**

Abk.	Medienwissenschaft	SWS/KP	Summe
MW 1	Einführung in die Medienwissenschaft für Studierende der Sozialwissenschaften	4 SWS / 5 KP	
MW2	Medientheorie	6 SWS / 9 KP	
MW 3	Mediengeschichte	6 SWS / 9 KP	
MW 4	Medienanalyse	4 SWS / 4 KP	
			27 KP
	<i>Wahlpflichtmodule: aus den folgenden sind 2 Module zu wählen</i>		
MW 5	Medienwirtschaft	6 SWS / 9 KP	
MW 6	Medienrecht	6 SWS / 9 KP	
MW 7	Mediensoziologie	6 SWS / 9 KP	
			18 KP
			45 KP
Abk.	Europa-Studien (ES)	SWS/KP	Summe
ES 1	Die politische Ordnung Europas	12 oder 15 KP	
ES 2	Die gesellschaftliche Ordnung Europas	12 oder 15 KP	
			27 KP
	<i>Wahlpflichtmodule: aus den folgenden sind 2 Module zu wählen</i>		
ES 3	Kultur und Geschichte Europas	6 SWS / 9 KP	
ES 4	Ökonomik in der EU	6 SWS / 9 KP	
ES 5	Recht in der Europäischen Union	6 SWS / 9 KP	
ES 6	Religion in Europa	6 SWS / 9 KP	
			18 KP
			45 KP
Abk.	Sozialpolitik (SP)	SWS/KP	Summe
SP 1	Grundlagen der Sozialpolitik	6 SWS / 9 KP	
SP 2	Soziale Probleme	6 SWS / 9 KP	
SP 3	Systeme sozialer Sicherung	6 SWS / 9 KP	
SP 4	Organisation sozialer Dienstleistungen	6 SWS / 9 KP	
SP 5	Professionen und Professionalisierung im Bereich sozialer Sicherung	6 SWS / 9 KP	
			45 KP